

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

7 RAr 29/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. November 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1984
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Mehrkostenzuschusses (MKZ).

Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen und beabsichtigte, in der Zeit vom Dezember 1981 bis zum März 1982 den früheren Gasthof "Stern" zum Rathaus der Gemeinde W umzubauen. Hierbei sollten folgende Arbeiten verrichtet werden: Fundamentaushub im Erdgeschoß bis ins Untergeschoß, Betonieren der Streifen- und Einzelfundamente, Schalen, Bewehren und Betonieren von Betongurten unter den Tragwänden, Mauern von Tragwänden, Einbringen der Sauberkeitsschicht, Bewehren und Betonieren der Bodenplatte, Einbauen von Stahlträgern.

Auf Antrag der Klägerin erkannte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 16. Dezember 1981 an, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines MKZ für die Arbeiten an der genannten Baustelle erfüllt seien. Den Förderungssatz für diese Arbeiten setzte es mit 2,-- DM je Stunde fest, da es sich um Ausbauarbeiten und nicht um Rohbauarbeiten handele. Der Widerspruch, mit dem die Klägerin einen Stundensatz von 7,-- DM forderte, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. September 1982) und die Berufung zugelassen. Das Landes-



sozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Beklagte unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin MKZ in Höhe von 7,-- DM pro Arbeitsstunde zu gewähren. - Der Antrag der Klägerin ging dahin, die Beklagte zu verpflichten, unter Änderung der angefochtenen Bescheide der Klägerin MKZ für die Innenumbauarbeiten im Altbau des Bauobjektes am Rathaus W mit dem Förderungssatz von 7,-- DM je geleistete Arbeitsstunde zu bewilligen. - Zur Begründung seines Urteils hat das LSG im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Nach § 1 der Verordnung über die Förderungssätze für den Mehrkostenzuschuß der Produktiven Winterbauförderung (Förderungssätze-VO) vom 16. Juli 1973 (BGBl I S 841) idF vom 15. Juni 1981 (BGBl I S 531) betrage der Förderungssatz für den Mehrkostenzuschuß je Arbeitsstunde im Hochbau für den Rohbau 7,-- DM und für den Ausbau 2,-- DM. Hiernach sei zu prüfen, ob die jeweiligen Arbeiten im Hochbau unter die Begriffe Rohbau oder Ausbau fallen. Es sei nicht zu prüfen, in welchem Ausmaß die Arbeiten witterungsbedingte Mehrkosten verursachen.

Die Begriffe Roh- und Ausbau seien weder im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) noch in der Förderungssätze-VO definiert. Sie seien deshalb, weil es sich um bautechnische Begriffe handele, auch in diesem Sinne zu verstehen. Die Gebührenordnung für Architekten (GOA) enthalte in den Absätzen des § 9 eine Definition der Begriffe, wobei im einzelnen die Arbeiten aufgeführt würden, die dem Rohbau bzw dem Ausbau zuzurechnen seien. Zwar sei diese Gebührenordnung durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl I S 2805) aufgehoben wor-



-4-

den. Dies habe an dem bautechnischen Verständnis der Begriffe jedoch nichts geändert. Auch lasse die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Ausgabe 1973) erkennen, daß diese Begriffe weiterhin so zu verstehen seien, wie sie in § 9 der GOA definiert worden seien. Stelle man hierauf ab, so werde deutlich, daß zum Rohbau alle Arbeiten gehörten, die Voraussetzung seien für die nachfolgenden Installationen. Baumaßnahmen, die der Errichtung oder dem Umbau der konstruktiven und statischen Bausubstanz dienten, also den Kernbereich des Gebäudes beträfen, seien immer dem Rohbau zuzuordnen. Dies müsse auch gelten, wenn ein bereits bestehender Altbau in seiner Kernsubstanz verändert oder ergänzt werde. Die von der Klägerin durchgeführten Arbeiten seien aus diesen Gründen dem Rohbau zuzuordnen.

Mit der Revision rügt die Beklagte einen Verstoß gegen § 1 Nr 1 der Förderungssätze-VO vom 16. Juli 1973 idF vom 15. Juni 1981 iVm § 79 Abs 3 AFG und führt dazu aus: Eine allgemeingültige Regelung, welche Arbeiten im Hochbau dem Rohbau und welche dem Ausbau zuzurechnen seien, gebe es nicht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werde unter dem Rohbau der Teil eines in Ausführung befindlichen Bauwerks, der das statisch-konstruktive Gefüge, die Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion umfasse, verstanden. Mit dem Begriff Ausbau bezeichne man alle Arbeiten an einem Bauwerk, die nach Beendigung der Rohbauarbeiten erforderlich seien, zB Putz-, Schreiner-, Glaser-, Fliesen- und Malerarbeiten, Installationen und Heizungsanlagen. Folge man diesem Sprachgebrauch, so komme man zu dem Ergebnis, daß die Arbeiten, die dem Ausbau dienten, weitaus überwiegend im Inneren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

des fertigen Rohbaues verrichtet würden. Sie seien damit nicht so witterungsabhängig wie Rohbauarbeiten, die von der Natur der Sache her den Witterungsverhältnissen ungeschützt ausgesetzt seien. In der Regel verlangten Ausbauarbeiten an Schutzvorkehrungen das Abdichten von Fenstern, Türen und anderen vergleichbaren Öffnungen, das Abdecken des Materials oder seine Lagerung im Inneren des Bauwerks und die Beheizung der betreffenden Räumlichkeiten. Rohbauarbeiten bedürften dagegen sowohl an technischem Umfang als auch an finanziellem Aufwand der aufwendigsten Winterbauinvestitionen (zB Winterbauschutzhallen, aufwendige Heizeinrichtungen, besondere Vorrichtungen zur Beschickung der die Arbeitsplätze eingrenzenden Winterbauschutzhalle). Nach diesen Kriterien müsse sich daher die Zuordnung der jeweiligen Arbeiten richten. Hierfür spreche auch die gegenüber dem Rohbau weitaus geringere Höhe des Mehrkostenzuschusses für den Ausbau.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgericht vom 26. Januar 1984 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28. September 1982 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil auch unter Berücksichtigung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Urteils des erkennenden Senats vom 12. April 1984 (7 RAR 26/83) für zutreffend. Sie ist der Auffassung, bei den geleisteten Arbeiten habe es sich unstreitig um Rohbauarbeiten gehandelt. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Förderungssätze-VO könne man aber die Rohbauarbeiten, um einen nicht näher definierten Gesetzeszweck zu erreichen, nicht zum einen Teil in Rohbauarbeiten einteilen, die Winterbaukosten wie Ausbauarbeiten nach sich zögen, und andererseits in Rohbauarbeiten, die Winterbaukosten wie wirkliche Rohbaukosten erzeugten. Wenn der Verordnungsgeber das gewollt hätte, hätte er formulieren müssen, daß Innenarbeiten - seien sie nun Rohbau- oder Ausbauarbeiten - mit dem Betrag X zu bezuschussen seien und Außenarbeiten - seien sie nun Rohbau- oder Ausbauarbeiten - mit dem Betrag Y. Da der Verordnungsgeber eine solche Entscheidung aber nicht habe treffen wollen, sondern wohl der Einfachheit halber entsprechend den technischen Begriffen zwischen Rohbau und Ausbau unterscheiden wolle, könne nicht nachträglich ein Gesetzeszweck unterlegt werden, um nunmehr Rohbauarbeiten nicht mit dem für sie vorgesehenen Zuschuß unterstützen zu müssen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG läßt sich nicht entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines MKZ in Höhe von 7,-- DM je Arbeitsstunde für die hier geltend gemachten Arbeiten vorliegen. Die Rechtsauffassung des LSG, für die Zuordnung der Bauarbeiten zum Roh- oder Ausbau seien die Definitionen des § 9 GOA maßgebend, ist nicht zutreffend. Vielmehr ist entscheidend, welche Schutzvorkehrungen diese Bauarbeiten erfordern. Dies hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 12. April 1984 (7 RAr 26/83) entschieden und sich hierbei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Gemäß § 78 Abs 1 AFG werden Arbeitgebern des Baugewerbes Zuschüsse zu den sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten der Bauarbeiten gewährt, die sie in der Förderungszeit durchgeführt haben (Mehrkostenzuschuß). Der MKZ bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den Arbeitern geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz (§ 79 Abs 2 AFG). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die Förderungssätze fest. Diese sollen mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten betragen (§ 79 Abs 3 AFG). Nach § 1 Nr 1 der VO über die Förderungssätze für den Mehrkostenzuschuß der Produktiven Winterbauförderung vom 16. Juli 1973 - Förderungssätze-VO - (BGBl I S 841) betrug der Förderungssatz im Hochbau für den Rohbau 2,50 DM und für den Ausbau 1,-- DM je Arbeitsstunde. Welche Arbeiten dem Rohbau und welche dem Ausbau zuzuordnen sind, ist der VO nicht zu entnehmen. Dies gilt auch für die hier maßgebliche Änderungs-VO vom 15. Juni 1981 (BGBl I

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

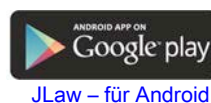


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

S 531), mit der die hier in Betracht kommenden Förderungssätze mit Wirkung vom 1. November 1981 für den Ausbau auf 2,-- DM und für den Rohbau auf 7,-- DM festgesetzt wurden und für die Änderungs-VO vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S 1661), nach der die Förderungssätze 1,30 DM für den Ausbau und 4,55 DM für den Rohbau betragen. Da auch in den Vorschriften des AFG keine Bestimmungen enthalten sind, die festlegen, welche Arbeiten zum Rohbau gehören, bietet es sich an, nach anderen Bestimmungen zu suchen, die eine solche Zuordnung enthalten.

Dies war soweit ersichtlich allein § 9 der Anlage zur Verordnung PR Nr 66/50 über die Gebühren für Architekten (GOA) vom 13. Oktober 1950 (BANz Nr 216 vom 8. November 1950). Hiernach zählen Maurerarbeiten und Betonarbeiten zu den Rohbauarbeiten im Sinne dieser VO. Die letztere Einschränkung zeigt bereits, daß der Verordnungsgeber damit nicht einen allgemein gültigen Begriff übernommen hat oder definieren wollte. Vielmehr sollte diese Bestimmung der Feststellung dienen, in welche Bauklasse ein Bauwerk einzuordnen war. Nach der Bauklasse wiederum richtete sich die Berechnung der Gebühren gemäß §§ 7 und 10 GOA. Die in § 9 GOA getroffene Definition kann daher nicht als allgemein gültige Bestimmung der Arbeiten gelten, die zum Rohbau gehören. Sie kann allenfalls ein Anhalt dafür sein, daß die dort aufgeführten Arbeiten Rohbauarbeiten sein können. Daß sie es ausschließlich sind, kann hieraus nicht gefolgert werden. Dagegen spricht auch, daß § 96 Abs 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1970 idF vom 15. Juli 1976 (GV NW S 264) bestimmt, daß die Rohbauabnahme vorzunehmen ist, sobald die tra-



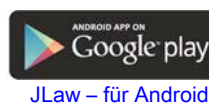
genden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme oder der Teilabnahme begonnen werden. Im wesentlichen gleichlautende Bestimmungen enthalten zB auch Art 79 Abs 2 der Bayerischen Bauordnung idF der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S 419 ber. S 1032), § 105 der Hessischen Bauordnung vom 16. Dezember 1977 (GVBl 1978 I S 1) und § 103 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (GVBl S 352). Dies bedeutet aber, daß andere Maurer- und Betonarbeiten, die im Inneren des Gebäudes ausgeführt werden, hiernach nicht zu den Rohbauarbeiten gehören. Andererseits kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die in diesen Bestimmungen vorgenommene Eingrenzung deshalb erfolgt ist, damit eine möglichst ungehinderte Überprüfung der tragenden Konstruktionsteile des Gebäudes erfolgen kann. Auch insoweit kann also aus den vorstehend genannten Bestimmungen nicht geschlossen werden, daß zB die Erstellung einer nichttragenden Mauer keine Rohbauarbeit sein kann.

Der Verdingungsordnung für Bauleistungen ist lediglich an Hand der DIN-Normen zu entnehmen, daß Maurer- und Betonarbeiten (DIN 18330 und DIN 18331) zu den Rohbauarbeiten gerechnet werden (Schmidt in: Gemeinschaftskommentar zum AFG, § 79 Anm 11a). Hieraus ergibt sich, daß auch unter Bauleuten der Begriff der Rohbauarbeiten durchaus unterschiedliche Bedeutung haben kann und es insoweit keine allgemeingültige Definition gibt.

Daher ist die Frage, welche Arbeiten im Hochbau Rohbauarbeiten im Sinne von § 1 Nr 1 Förderungssätze-VO sind, an Hand des Geset-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zeszweckes zu klären. Hierbei kann die Zuordnung bestimmter Leistungen in anderen Bestimmungen ein Anhalt dafür sein, welche Arbeiten Rohbauarbeiten und welche Ausbauarbeiten sind (Hennig/Kühl/Heuer, AFG, ErgLfg. 21, Anm 10 zu § 79; Schönefelder/Kranz/Wanka, AFG, Anm 12 zu § 79; Gemeinschaftskommentar zum AFG, Anm 11a zu § 79). Entscheidend ist aber bei der Auslegung die Orientierung am Gesetzeszweck. Diese geht, wie aus § 79 Abs 3 AFG folgt, dahin, daß mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten ausgeglichen werden sollen. Zwischen dem Umfang der Mehrkosten und dem Umfang der Schutzvorkehrungen, die gemäß § 78 Abs 2 AFG erforderlich sind, besteht ein innerer Zusammenhang. Deshalb ist bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um Rohbauarbeiten im Sinne von § 1 Nr 1 der Förderungssätze-VO handelt oder ob diese Arbeiten unter den Ausbau fallen, darauf abzustellen, ob die Schutzvorkehrungen gegen Witterungseinflüsse erfordern, wie sie bei Außenarbeiten in der Regel erforderlich sind, oder ob es sich um Arbeiten handelt, die Schutzvorkehrungen erfordern, wie sie in der Regel Arbeiten im Inneren eines Bauwerks verlangen.

Wenn das LSG demgegenüber meint, die Begriffe Rohbau und Ausbau seien bautechnische Begriffe und müßten deshalb auch so ausgelegt werden, wie sie in der GOA definiert seien, dann geht es zunächst von der unzutreffenden Voraussetzung aus, die GOA habe allgemeingültige Begriffe für die Rohbauarbeiten und Ausbauarbeiten festgelegt. Das verkennt auch die Klägerin bei ihren Angriffen gegen die bisherige Rechtsprechung des Senats. Zum anderen läßt



sie ebenso wie das LSG außer Acht, daß nach § 79 Abs 3 AFG die Zuschüsse mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten betragen sollen. Die Auslegung des LSG birgt die Gefahr in sich, daß für Arbeiten, die nach seiner Auffassung Ausbauarbeiten sind, jedoch Schutzvorkehrungen erfordern, wie sie bei Außenarbeiten erforderlich sind, der Zuschuß nicht in der erforderlichen Höhe gezahlt werden kann. Umgekehrt müssen für Arbeiten, die hiernach nicht zum Ausbau gehören, jedoch lediglich Schutzvorkehrungen erfordern, wie sie in der Regel nur beim Ausbau erforderlich sind, Zuschüsse gewährt werden, die höher liegen als zwei Drittel der Mehrkosten.

Die Auslegung des LSG, der sich die Klägerin anschließt, würde auch zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß Bauarbeiten, die an einem Bauwerk im Inneren durchgeführt werden, nach unterschiedlichen Förderungssätzen gefördert werden, obwohl sie dieselben Schutzvorkehrungen erfordern. Wenn zB im Inneren des Gebäudes die bereits erstellten Mauern verputzt und gleichzeitig Innen- oder Trennwände gemauert werden, dann müßte für die Putzarbeiten nach der Auslegung des LSG der Förderungssatz für den Ausbau, für die Maurerarbeiten aber der Förderungssatz für den Rohbau zugrunde gelegt werden. Außerdem könnten Arbeiten, die unter Umständen einen Vollschutz gegen Witterungseinflüsse erfordern, wie zB Außenputzarbeiten, nur wie Ausbauarbeiten gefördert werden.

Unerheblich ist, daß der Verordnungsgeber, obwohl ihm die unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schiedliche Auffassung in der Praxis bei der Abgrenzung der Begriffe Rohbau und Ausbau bekannt gewesen sein dürfte, auch bei der Änderung der Förderungssätze-VO durch die Verordnungen vom 15. Juni 1981 und 22. Dezember 1983 keine entsprechende Klarstellung vorgenommen hat. Hieraus kann allenfalls geschlossen werden, daß er sich unter Umständen eine Klarstellung durch die Rechtsprechung verspricht. Auch wenn die Beklagte, worauf das LSG hinweist, früher eine gegenteilige Auffassung vertreten hat als heute, dann folgt daraus nicht die Unrichtigkeit ihrer jetzigen Auffassung.

Hiernach kommt es darauf an, ob für die von der Klägerin geltend gemachten Arbeiten Schutzvorkehrungen erforderlich waren, wie sie in der Regel bei Außenarbeiten getroffen werden müssen. Hierzu hat das LSG, von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend, keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Da es dem Revisionsgericht insoweit gemäß § 163 SGG verwehrt ist, Beweis zu erheben, muß die Sache gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zu beachten haben, daß die Klägerin keinen Leistungsantrag gestellt hat. Sie wendet sich vielmehr dagegen, daß in den angefochtenen Bescheiden der



-13-

Mehrkostenzuschuß für die geleisteten und damals noch zu leistenden Arbeiten nicht auf 7,-- DM je Arbeitsstunde festgesetzt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)